

Die AOK Mitarbeiter der AOK-Direktion München reagieren mit Leistungsbescheiden und Mahnungen, wenn es jemand wagt ihnen zu widersprechen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die „Frühstücksvorstände“ von der AOK Bayern andere Vorstellungen von der Bearbeitung gehabt haben.

Aus dem Widersprechen, wird jeweils mit unnachahmlicher Konsequenz ein Widerspruchsverfahren, welches die AOK Widerspruchsstelle dann mit viel Tamtam bearbeiten kann. Auch wenn manchmal das Widerspruchsverfahren mangels Relevanz im Sande verläuft so erhöht das doch wenigstens die Verwaltungsgebühren. Aber das macht nichts, denn das geht ja ohnehin auf Kosten der Versicherten.

-  16\_20190705\_Rüter Antwort an Versicherungsservice Team München 5 auf Leistungsbescheid und Mahnung.pdf
-  17\_20190717\_AOK Service Team München 5\_Weiterleitung Widerspruch 05-07-2019 an Widerspruchsstelle.pdf
-  19\_20190719\_AOK Service Team München 5\_cc AOK Vorstand\_Leistungsbescheid und Mahnung.pdf
-  20\_20190725\_Rüter Antwort an Service Team München 5\_cc AOK Vorstand\_wg. auf Leistungsbescheid und Mahnung.pdf
-  22\_20190805\_Widerspruchsstelle\_Aufforderung den Widerspruch gegen die Zahlungserinnerung vom 24-06-2019 zurück zu nehmen.pdf
-  23\_20190826\_Widerspruchsstelle\_erneute Aufforderung zur Zurücknahme (ANL Schreiben vom 05-08-2019).pdf
-  24\_201909xx\_Telefonat mit Fr. Birgitta Lang\_Widerspruchsstelle Direktion München.pdf
-  27\_20191004 zugestellt\_20190924 datiert\_Widerspruchsbescheid "Widerspruch" vom 05-07-2019 gegen Bescheid vom 24-06-2019.pdf

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

AOK Bayern  
Versicherungsservice München  
Team München 5  
Landsberger Straße 150-152  
80339 München

Vaterstetten, 05.07.2019

**Betreff: V373722832**  
**Ihre Schreiben vom 29.01.2019, 26.02.2019, 20.03.2019, 21.05.2019, 24.06.2019, 26.06.2019**  
**Meine Schreiben vom 03.02.2019, 10.03.2019, 10.05.2019, 01.06.2019**

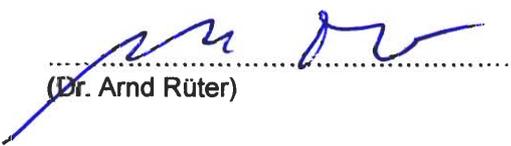
Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor Sie mir Mahnungen zusenden, achten Sie doch bitte darauf, dass von der AOK Bayern die gesetzlichen Bedingungen eingehalten werden. Ich lege also Widerspruch gegen Ihre Mahnung ein.

Sicherlich haben Sie übersehen, dass ich am 10.05.2019 im Widerspruchsverfahren gegen die Gebührenfestsetzung vom 29.01.2019 für 2019 Ihrem Vorstand mitgeteilt habe, dass die gesetzliche Frist zur Bearbeitung meines Widerspruchs Anfang Mai abgelaufen ist und ich deshalb die Zahlungen bis auf weiteres einstellen werde (Kopie des Schreibens in der Anlage). Darauf habe ich keinen Widerspruch vom AOK Vorstand erhalten. Ihre Reaktion mit dem jetzigen Schreiben vom 24.06.2019 habe ich darin übrigens vorausschauend angekündigt.

Ich werde also weiterhin auf eine gesetzlich überfällige Entscheidung der AOK warten.

Mit freundlichen Grüßen

  
.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Anlage: Kopie meines Schreibens vom 10.05.2019 an den Vorstand der AOK



**AOK Bayern**  
**Die Gesundheitskasse**  
**Versicherungsservice München**  
**Team München 5**

Landsberger Straße 150 - 152  
80339 München

Telefax: 089 5444-1401635  
Internet: www.aok.de  
E-Mail: vs.muenchen5@service.by.aok.de

Öffnungszeiten:  
Montag bis Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner  
Michael Jocher

Telefon  
089 5444-1635

Datum  
17.07.2019

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:  
V373722832

AOK Team München 5 • 80266 München

55 42C3 1812 4D 2000 A44B  
DV 07.19 0,80 Deutsche Post



Herrn  
Dr. Arnd Rueter  
Haydnstr. 5  
85591 Vaterstetten

**Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Kapitaleistungen**  
**Ihr Widerspruch vom 05.07.2019**

Sehr geehrter Herr Dr. Rueter,

auch Ihren erneuten Widerspruch haben wir an die Widerspruchsstelle abgegeben. Der Widerspruchsausschuss, bestehend aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Versicherten, wird in den nächsten Wochen darüber entscheiden.

In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung gegen unsere Beitragsforderung hat. Wir würden es bedauern, wenn Ihnen durch verspätete Zahlungen weitere Kosten entstehen.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben oder weitere Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter und freuen uns auf Ihren Anruf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Deutsche Bank München  
IBAN DE29 7007 0010 0155 9103 00  
BIC DEUTDE33XXX

0000 poi1z/AOKBYSVV0054020133\_60\_1\_XA // 539200 2628 5576 1/1

zfrag92\_1 1902251251e M059MC001



**AOK Bayern**  
**Die Gesundheitskasse**  
**Versicherungsservice München**  
**Team München 5**

Landsberger Straße 150 - 152  
80339 München

Telefax: 089 5444-1401658  
Internet: [www.aok.de](http://www.aok.de)  
E-Mail: [vs.muenchen5@service.by.aok.de](mailto:vs.muenchen5@service.by.aok.de)

Öffnungszeiten  
Montag bis Mittwoch 08:00 - 16:30 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner  
**Monika Obesser**

Telefon  
**089 5444-1658**

Datum  
**19.07.2019**

Bei Rückfragen geben Sie bitte an:  
**V373722832**

AOK - 80266 München

55 42C3 1812 51 D001 C7C3  
DV 07.19 0,80 Deutsche Post 



Herrn  
Dr. Arnd Rueter  
Haydnstr. 5  
85591 Vaterstetten

## Offene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung Leistungsbescheid und Mahnung

Sehr geehrter Herr Dr. Rueter,

sicherlich haben Sie übersehen, die fälligen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Zusätzlich fallen weiterhin auch in Zukunft monatliche Beiträge an. Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über alle Ihre derzeit rückständigen Beiträge bei der AOK Bayern.

Bitte begleichen Sie den untenstehenden Gesamtbetrag **innerhalb einer Woche**. Für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden monatlich Säumniszuschläge in Höhe von 1 v. H. des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten abgerundeten Beitrages erhoben. Zudem werden ggf. Mahngebühren berechnet.

Bestehen Beitragsrückstände, ruhen darüber hinaus die Leistungsansprüche in der Krankenversicherung, sofern der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung höher ist als der Beitragsanteil für einen Monat.

Unter den Voraussetzungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) ist die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen durch den Sozialhilfeträger möglich.

Sofern Sie bereits eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen haben, dient dieses Schreiben lediglich als Information zu Ihrem aktuellen Kontostand.

Wenn Sie zwischenzeitlich den Beitrag bezahlt haben, dann ist dieses Schreiben selbstverständlich gegenstandslos.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

BAYERISCHE LANDESBANK, MUENCHEN  
IBAN DE97 7005 0000 0701 1662 66  
BIC BYLADEMMXXX

DZ BANK AG DEUTSCHE ZENTRAL-  
GENOSSENSCHAFTSBANK  
IBAN DE04 7016 0000 0000 1274 05  
BIC GENODEFF701



**AOK Bayern**  
**Die Gesundheitskasse**  
Versicherungsservice München  
Team München 5

Datum  
19.07.2019

**Kontoauszug**

Maschinell erstellt, auch ohne Unterschrift gültig

Buchungstext		Buchungstag	Betrag EUR
Saldo			165,46
Säumniszuschlag	01.05.2019 - 30.06.2019	18.07.2019	3,00
Beiträge	01.06.2019 - 30.06.2019	01.07.2019	158,96
Mahngebühren			5,00
<b>Gesamtbetrag</b>			<b>332,42</b>

Letzter Buchungstag bis zu dem Zahlungen berücksichtigt sind: 19.07.2019

**Wichtig:**

**Bitte geben Sie auf Ihrer Überweisung immer Ihre Versichertennummer V373722832 an.**

0000 pot12/ AOKBYSV0054048611\_70\_1\_XC // 539342 7282 15093 2/2

5910 - CD145 - 20190719 - 2.0 - M059MC063

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

AOK Bayern  
Versicherungsservice München  
Team München 5  
Landsberger Straße 150-152  
80339 München

cc: Vorstand der  
AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
Carl-Wery-Straße 28  
81705 München

Vaterstetten, 25.07.2019

**Betreff: V373722832**  
**Ihre Schreiben vom 24.06.2019** 26.06.2019, 17.07.2019, 19.07.2019  
**Meine Schreiben vom 05.07.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie tun in Ihren Schreiben vom 17.07.2019 und 19.07.2019 so, als hätten Sie von der AOK Direktion München nichts mit dem Vorstand der AOK Bayern zu tun. Das akzeptiere ich nicht.

Sie hatten mir am 26.06.2019 mitgeteilt, dass Sie meinen Widerspruch (betreff: „Ihr Widerspruch vom 05.07.2019“) an die Widerspruchsstelle abgegeben haben. Mein Widerspruch ist auf den 03.02.2019 datiert. Mit Schreiben vom 05.07.2019 habe ich keinen „erneuten“ Widerspruch zum Gebührenbescheid vom 29.01.2019 eingelegt, sondern Ihnen unmissverständlich mitgeteilt, dass ich Ihre Mahnung vom 24.06.2019 nicht akzeptiert habe.

Sie teilten am 19.07.2019 mit, dass mein Widerspruch (wobei Sie es offen ließen, ob Sie sich auf meinem Widerspruch vom 03.02.2019 oder meinen Widerspruch vom 05.07.2019 gegen Ihre Mahnung beziehen) keine aufschiebende Wirkung hätte.

Sicherlich haben Sie übersehen, dass ich Ihnen mit Schreiben vom 05.07.2019 auch mitgeteilt habe, dass (unter Mitwirkung des Vorstands der AOK) die AOK meinem Widerspruch vom 03.02.2019 nicht in der gesetzlich festgelegten Frist bearbeitet hat, der Widerspruch weiter anhängig war und ich, um meinem Anliegen Nachdruck zu verleihen, dem Vorstand bis auf weiteres die Einstellung meiner Zahlungen mitgeteilt habe. Dieser „Einstellung bis auf weiteres“ hat der AOK Vorstand nicht widersprochen, rechtlich heißt dies, er hat sie akzeptiert.

Wenn Sie also angesichts meiner im Gegenzug (ebenfalls in Abweichung zum Gesetz) mitgeteilten Zahlungsaussetzung es für ratsam und angemessen erachten die Tatsachen zu ignorieren und für alle daraus resultierend anstehenden Zahlungen Säumniszuschlag (3 €) und Mahngebühren (5 €) in Rechnung stellen zu müssen, so fordere ich Sie auf sich diese 8 € bei Ihrem AOK Vorstand abzuholen.

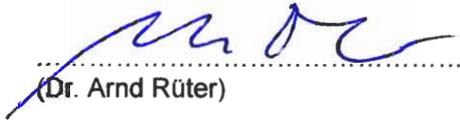
Der Widerspruchsbescheid ist nun endlich am 09.07.2017 ergangen und mir am 17.07.2019 förmlich zugestellt worden. Ich werde also ab Juli 2019 die Zahlungen wieder aufnehmen wegen der nichtaufschiebenden Wirkung des Widerspruches, des Widerspruchsbescheids und der anschließenden Klage. Ihr 8 Euro werde ich aber nicht bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Der Widerspruchsbescheid ist nun endlich am 09.07.2017 ergangen und mir am 17.07.2019 förmlich zugestellt worden. Ich werde also ab Juli 2019 die Zahlungen wieder aufnehmen wegen der nichtaufschiebenden Wirkung des Widerspruches, des Widerspruchsbescheids und der anschließenden Klage. Ihr 8 Euro werde ich aber nicht bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen



.....  
(Dr. Arnd Rüter)



**AOK Bayern  
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München  
Widerspruchsstelle**

Münchner Str. 60  
85221 Dachau

Telefax: 089 5444 1430354  
<http://www.aok.de>  
[birgitta.lang@by.aok.de](mailto:birgitta.lang@by.aok.de)

Öffnungszeiten  
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner  
Frau Lang

Unsere Zeichen lg M 1978/19 K      Telefon 08131 378-354

Datum  
05.08.2019

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstr. 5  
85591 Vaterstetten

**Ihr Widerspruch vom 05.07.2019 gegen die Zahlungserinnerung vom 24.06.2019 über 165,46 EUR**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

das Widerspruchsverfahren Ihres Rechtsbehelfs vom 11.02.2019 gegen den Bescheid vom 29.01.2019 (Beitragsfestsetzung ab 01.01.2019) ist nun abgeschlossen.

Mit Buchungsdatum 29.07.2019 wurde eine Zahlung über 481,12 EUR auf Ihrem Beitragskonto gebucht. Die Zahlungserinnerung vom 24.06.2019 ist daher hinfällig.

Bitte teilen Sie uns auf dem beiliegenden Formblatt mit, ob Sie Ihren Widerspruch vom 05.07.2019 aufrechterhalten.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Lang 

Anlage

Dr. Arnd Rüter  
KV-Nr. V373722832  
Widerspruchs-Nr. M 1978/19 K

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse  
Direktion München  
Widerspruchsstelle  
Münchner Straße 60  
85221 Dachau

---

**Bescheid vom 24.06.2019**

**hier: Widerspruch vom 05.07.2019 – Eingang: 08.07.2019 – M 1978/19 K**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Widerspruch vom **08.07.2019** gegen den Bescheid vom 24.06.2019 –  
Zahlungserinnerung über 165,46 EUR -

nehme ich zurück

nehme ich nicht zurück.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Versicherter/Betreuer/Bevollmächtigter



**AOK Bayern  
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München  
Widerspruchsstelle**

Münchner Straße 60  
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430-354  
www.aok.de

AOK • Münchner Straße 60 • 85221 Dachau

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstr. 5  
85591 Vaterstetten

Öffnungszeiten  
Mo bis Mi 8.00 - 16.30 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 17.30 Uhr  
Freitag 8.00 - 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner  
Birgitta Lang

Unsere Zeichen M 1978/19 K Telefon 08131 378-354

Datum  
26.08.2019

**Erinnerung  
Ihr Widerspruch vom 05.07.2019 gegen die Zahlungserinnerung vom 24.06.2019  
über 165,46 EUR**

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

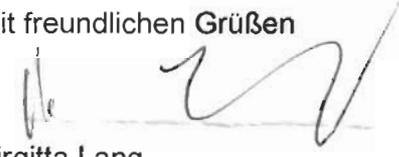
zu unserem Schreiben, von dem wir eine Ablichtung beifügen, haben wir von Ihnen leider bisher keine Rückmeldung erhalten.

Wir bitten Sie deshalb, innerhalb von 2 Wochen dazu Stellung zu nehmen.

Ergänzend möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Säumniszuschläge und die Mahngebühren erlassen wurden.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

  
Birgitta Lang

Anlage

Bayer. Landesbank München  
IBAN DE97 7005 0000 0701 1662 66  
BIC BYLADEMMXXX

DZ-Bank  
IBAN DE04 7016 0000 0000 1274 05  
BIC GENODEFF701

Bei Antwortschreiben  
verwenden Sie bitte  
die im Adressfenster  
angegebene Anschrift

## Telefonnotiz

Telefonat (Anfang September)

nach der erneuten Aufforderung der AOK Bayern vom 26.08.2019 den Widerspruch gegen die Zahlung der monatlichen Gebühr für den Mai 2019 zurück zu nehmen

Tel. 08131 378-354

Rüter Mitteilung

- Ich möchte ihnen ja nur ersparen, sich mit absolut unnötigen Dingen zu beschäftigen
- Der angemahnte Betrag aus Mai 2019 ist bezahlt
- wie sie selbst bestätigt haben am 05.08.2019 „Die Zahlungserinnerung vom 24.06.2019 ist daher hinfällig“ (22)
- Legen Sie diesen Widerspruch wg. der Zahlung im Mai 2019 ab, beim Widerspruch gegen die Erhöhung 2019, dort gehört er hin.
- (auf den Vorhalt von Fr. Lang: ich müsse aber den Widerspruch zurück nehmen): Ich habe nicht nur Widerspruch gegen jede monatliche Zahlung eingelegt, sondern ich habe gegen alle Zahlungen Widerspruch eingelegt und jetzt habe ich auch noch zum zweiten Mal eine Klage anlässlich der Erhöhung 2019 eingereicht.
- Ich müsste doch total gestört sein, wenn ich gegen jegliche Zahlung Klage erhebe, aber gegen die Zahlung im Mai 2019 habe ich nichts einzuwenden

Frau Brigitta Lang (Widerspruchsstelle der Direktion München):

- ich werde das weiter geben
- vielen Dank, dann wissen wir bescheid



**AOK Bayern  
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München  
Widerspruchsstelle**

Münchner Str. 60  
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354  
<http://www.aok.de>  
[birgitta.lang@by.aok.de](mailto:birgitta.lang@by.aok.de)

Öffnungszeiten  
Montag - Mittwoch 8 00 Uhr - 16:30 Uhr  
Donnerstag 8 00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag 8 00 Uhr - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner  
Frau Lang

Unsere Zeichen                      Telefon  
Ig    08131 378-354

Datum  
24.09.2019

AOK - Münchner Str. 60 - 85221 Dachau

## Mit Postzustellungsurkunde

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstr. 5  
85591 Vaterstetten

## Widerspruchsbescheid

über den Widerspruch vom 05.07.2019, eingegangen am 08.07.2019, gegen den Bescheid vom 24.06.2019

für Herr Dr. Arnd Rüter, Haydnstr. 5, 85591 Vaterstetten

wegen einer Beitragsforderung vom 01.05.2019 bis 31.05.2019 in der Krankenversicherung der Rentner und sozialen Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen

Aktenzeichen: M 1978/19 K

Der Widerspruchsausschuss der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Direktion München hat in der beschlussfähigen Besetzung

Herr Claus Herrmann  
Herr Dieter Tannert  
(als Vertreter der Arbeitgeber)

Herr Daniel Fritsch  
Herr Arnold Stimpfl  
(als Vertreter der Versicherten)

am 24.09.2019 folgende Entscheidung getroffen:

- I. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- II. Kosten sind nicht zu erstatten.

Begründung:

- I. Zwischen den Beteiligten ist die Beitragsforderung aus Versorgungsbezügen vom 01.05.2019 bis 31.05.2019 in der Krankenversicherung der Rentner sowie sozialen Pflegeversicherung und die berechneten Mahngebühren und Säumniszuschläge über insgesamt 165,46 EUR strittig.

Der 1950 geborene Widerspruchsführer ist seit 01.12.2014 pflichtversichert in der Krankenversicherung der Rentner und sozialen Pflegeversicherung. Er bezieht seit 01.12.2014 eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Am 01.02.2015 und 01.11.2015 erhielt er von der Allianz Lebensversicherung AG Auszahlungen von Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung in Höhe von 39.404,17 EUR (01.02.2015) und 62.325,86 EUR (01.11.2015).

Die Kapitalleistungen unterliegen in der Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich der Beitragspflicht. 1/120 der Kapitalleistung gilt als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, d.h. die Kapitalleistungen werden auf 10 Jahre (= 120 Monate) verteilt.

Aus der Gesamtsumme von 101.730,03 EUR geteilt durch 120 Monate ergibt sich ein monatlicher Betrag von 847,75 EUR. Daraus sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten.

Gegen die Beitragsfestsetzungen und -forderungen aus den Kapitalleistungen ab 01.02.2015, bzw. 01.11.2015 hat der Widerspruchsführer Rechtsmittel eingelegt. Es ist ein Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Landessozialgericht anhängig (Az. L4 KR 568/17).

Die Widerspruchsgegnerin setzte mit Bescheid vom 29.01.2019 die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus den Versorgungsbezügen ab 01.01.2019 auf monatlich 158,96 EUR (Krankenversicherung 133,10 EUR, Pflegeversicherung 25,86

EUR) fest. Die Festsetzung erfolgte aufgrund einer „Änderung der Berechnungsgrundlagen“. Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhöhte sich um 0,5 Prozentpunkte. Dagegen erhob der Widerspruchsführer einen Rechtsbehelf. Das Widerspruchsverfahren wurde mit Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019 abgeschlossen. Dagegen richtet sich die vor dem Sozialgericht München am 07.08.2019 erhobene Klage (Az. S 17 KR 2046/19), die noch anhängig ist.

Der Widerspruchsführer stellte die laufende Beitragszahlung aus den beitragspflichtigen Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung mit dem 02.05.2019 (Buchungstag der letzten Zahlung) ein.

Dies veranlasste die Widerspruchsgegnerin am 24.06.2019 einen Leistungsbescheid über 165,46 EUR (Beiträge 158,96 EUR, Säumniszuschläge 1,50 EUR, Mahngebühren 5,00 EUR) für den Beitragsmonat Mai 2019 zu erlassen. Dagegen richtet sich der Widerspruch vom 05.07.2019, der am 08.07.2019 bei der Widerspruchsgegnerin eingegangen ist. Er wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Widerspruchsgegnerin die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhalte. Die gesetzliche Frist zur Bearbeitung des Widerspruches gegen den Beitragsfestsetzungsbescheid vom 29.01.2019 sei Anfang Mai 2019 abgelaufen. Deshalb habe er die Zahlungen eingestellt. Er habe dies in seinem Schreiben vom 10.05.2019 an die Widerspruchsgegnerin angekündigt.

Mit Schreiben vom 25.07.2019 teilte der Widerspruchsführer erneut mit, dass die Beitragszahlung deshalb eingestellt worden sei, weil der Widerspruch gegen die Beitragsfestsetzung ab 01.01.2019 nicht in der gesetzlich festgelegten Frist bearbeitet worden sei. Die Zahlungserinnerung (Leistungsbescheid) vom 24.06.2019 könne er daher nicht akzeptieren. Ab Juli 2019 werde er die Beitragszahlungen wieder aufnehmen, da der Widerspruchsbescheid (Rechtsbehelf gegen die Beitragsfestsetzung ab 01.01.2019) am 17.07.2019 zugestellt worden sei.

Die Widerspruchsgegnerin erhielt am 29.07.2019 vom Widerspruchsführer eine Zahlung über 481,12 EUR. Daraufhin wurden die Mahngebühren und Säumniszuschläge erlassen.

Mit Schreiben vom 05.08.2019 fragte die Widerspruchsgegnerin beim Widerspruchsführer an, ob der Rechtsbehelf aufrecht erhalten bleibe, da durch die Zahlung der Leistungsbescheid vom 24.06.2019 hinfällig sei.

Der Widerspruchsführer teilte am 29.08.2019 telefonisch mit, der Widerspruch werde aufrecht erhalten.

II. Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Der Widerspruchsführer ist bei der Widerspruchsgegnerin seit 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert.

Für die Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner ist nach § 237 SGB V außer dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreicht (§§ 226 Abs. 2, 238 SGB V) auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (§ 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V) zugrunde zu legen. Gemäß § 237 Satz 2 SGB V gilt die Regelung des § 229 SGB V entsprechend.

Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Gemäß § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V gilt 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge (längstens für 120 Monate), wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt oder eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden ist.

Durch die Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V vom 14.11.2003 (BGBl 2003 I, S. 2190) werden alle Kapitaleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, ab 01.01.2004 der Beitragspflicht unterworfen. Somit sind ab Auszahlung der Kapitaleistung Beiträge hieraus zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Für die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung gilt dies über § 57 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI - SGB XI -.

Mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004 wurden alle Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen. Bei der Beurteilung der Beitragspflicht ist dabei vom Versicherungsfall (Ablauf der Direktversicherung) auszugehen. Unmaßgeblich ist, welche weitere Verwendung die *fälligen* Auszahlungsbeträge finden.

Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der allgemeine Beitragssatz (§ 248 Satz 1 SGB V).

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (§ 241 SGB V).

Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Die Krankenkassen haben den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) - § 242 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V.

Mitglieder haben auf der Grundlage des § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag in Höhe 1,1 von Hundert zu zahlen (§ 20 a Satzung AOK Bayern).

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich 3,05 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder; er wird durch Gesetz festgesetzt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI – Fassung 01.01.2019).

Dementsprechend wurde die monatliche Beitragsbelastung ab 01.01.2019 von der Widerspruchsgegnerin aus den Versorgungsbezügen (mit dem allgemeinen Beitragssatz) berechnet.

Beitragsfestsetzungsbescheid vom 29.01.2019:

Bemessungsgrundlage: Versorgungsbezüge: 847,75 EUR

Einkommen insgesamt	Krankenversicherung 14,6 %	Krankenversicherung Zusatzbeitrag 1,1 %	Pflegeversicherung 3,05 %	insgesamt
847,75 EUR	123,77 EUR	9,33 EUR	25,86 EUR	158,96 EUR

Versicherungspflichtige tragen die Beiträge aus den Versorgungsbezügen allein (vgl. § 250 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Dies gilt ebenso für die Zusatzbeiträge, die nach § 220 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB V als Beiträge zur Krankenversicherung gelten. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Mitglied nach § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in voller Höhe allein zu tragen.

Die Beiträge sind von demjenigen zu zahlen, der sie zu tragen hat (vgl. § 252 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

Hier sind die Beiträge aus den Versorgungsbezügen vom Widerspruchsführer zu zahlen. Die Krankenversicherungsbeiträge werden an die nach § 28i SGB IV zuständige Einzugsstelle gezahlt. Das ist die Krankenkasse, die die Krankenversicherung durchführt, hier die Widerspruchsgegnerin.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen werden ebenfalls an die zuständige Krankenkasse gezahlt (vgl. § 60 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XI).

Für die nicht von der Zahlstelle einzubehaltenden und abzuführenden Beiträge der pflichtversicherten Versorgungsbezieher gilt § 23 Abs. 1 SGB IV. Nach Satz 1 wird der Fälligkeitstag durch die Regelungen der Satzung bestimmt.

Laufende Beiträge, die geschuldet werden, sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung und den Entscheidungen des GKV-Spitzenverbandes fällig (§ 23 Abs. 1 Satzung AOK Bayern).

Die Beiträge werden für den jeweiligen Beitragsmonat erhoben. Sie sind bis zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats (Fälligkeitstag) zu zahlen (§ 10 Abs. 1 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler vom 27.10.2008, zuletzt geändert am 28.11.2018).

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus den Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung für den Beitragsmonat Mai 2019, waren grundsätzlich am 15.06.2019 fällig.

Eine Zahlung für den Beitragsmonat Mai 2019 erfolgte vom Widerspruchsführer erst am 29.07.2019.

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 EUR ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 SGB IV).

Zahlungspflichtige, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden gemahnt. Die AOK Bayern erhebt hierfür Mahngebühren. Die Mahngebühren betragen

0,5 v.H. des Mahnbetrages; mindestens 5 EUR und höchstens 150 EUR. Die Mahngebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Bei einem Mahnbetrag unter 100 EUR werden keine Mahngebühren erhoben (§ 23 Abs. 2 und 3 Satzung AOK Bayern).

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für den Beitragsmonat Mai 2019 betragen 158,96 EUR. Es waren 1,50 EUR Säumniszuschläge und Mahngebühren in Höhe von 5 EUR zu berechnen. Dies ergab insgesamt einen Forderungsbetrag von 165,46 EUR.

Eine Zahlung des Widerspruchsführers erfolgte erst am 29.07.2019 über 481,12 EUR. Der Leistungsbescheid über 165,46 EUR wurde am 24.06.2019 zu Recht erlassen.

Hinsichtlich der Einwendung des Widerspruchsführers wird darauf hingewiesen, dass nach § 86 a Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG - Widerspruch und Anfechtungsklage in Beitragsangelegenheiten keine aufschiebende Wirkung haben.

Bei den in § 86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG genannten Entscheidungen handelt es sich um solche, die die Deckung des Finanzbedarfs der Sozialversicherungsträger betreffen (LSG NRW, Beschluss vom 07.04.2011, L 5 KR 107/11 B ER, SGB 2011 S. 384). Damit wird die Funktionsfähigkeit der Leistungsträger sichergestellt (BT-Drs. 14/5943 S. 25 zu Nr. 34). Sie sind auf den Zufluss von Beiträgen, Umlagen und sonstigen gesetzlich vorgesehenen Abgaben angewiesen. Hätte jeder Rechtsbehelf gegen Beitragsbescheide aufschiebende Wirkung, gäbe es den Anreiz, regelmäßig hiervon Gebrauch zu machen (Wenner, SozSich 2001 S. 422, 423).

Erwies sich der angefochtene Bescheid daher als zutreffend, so musste der hiergegen erhobene Widerspruch als unbegründet abgewiesen werden.

Dieser Bescheid ergeht auch im Namen der Pflegekasse.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 63 Sozialgesetzbuch X - SGB X -.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigelegt werden.

gez. Claus Herrmann

gez. Daniel Fritsch

gez. Dieter Tannert

gez. Arnold Stimpfl

ausgefertigt:



Georg  
Verwaltungsdirektor

A blue ink signature is written over the stamp and extends to the right.

Absender  
**AOK Bayern**  
Direktion München  
80266 München

Aktenzeichen *H 1978/19 u R 841 Rg*



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

*08.10.19 [Signature]*

Deutsche Post



### Förmliche Zustellung

- Weitersenden innerhalb des
- Bezirks des Amtsgerichts
  - Bezirks des Landgerichts
  - Inlands

- Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
- Ersatzzustellung ausgeschlossen
  - Keine Ersatzzustellung an:
  - Nicht durch Niederlegung zustellen
  - Mit Angabe der Uhrzeit zustellen